

Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch zur Umsetzung des § 20 IfSG (sogenanntes Masernschutzgesetz) folgende Allgemeinverfügung:

Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Absatz 8 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Wesermarsch eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 Absatz 9 IfSG über das Onlineformular auf der Homepage des Landkreises Wesermarsch unter www.wesermarsch.de durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes des Landkreises Wesermarsch befindet. Änderung und Rücknahme der Meldung ist ebenfalls über eines der hierfür vorgesehenen Onlineformulare auf der Homepage des Landkreises Wesermarsch vorzunehmen. Eine Einsichtnahme seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens ist nachträglich nicht möglich. **Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.**

Direktlink: <https://formulare.govconnect.de:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/67459832e2175e598679e350>

1. Die Meldungen nach Nummer 1 können ab 01.01.2025 über die Onlineformulare vorgenommen werden. Die Meldung hat unverzüglich nach § 20 Abs. 9 IfSG zu erfolgen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Einrichtung.
2. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Absatz 8 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen mitzuteilen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) und tritt zum **01.01.2025** in Kraft. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist unbefristet.
4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

Begründung:

Der Landkreis Wesermarsch ist für die Umsetzung des § 20 IfSG (sogenanntes Masernschutzgesetz) gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig.

Das Masernschutzgesetz ist am 01.03.2020 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masernimpfungen vorweisen. Auch bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson muss in der Regel ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen. Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind wie Erzieher/innen, Lehrer/innen, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal (soweit diese Personen nach dem 31.12.1970 geboren sind). Auch Asylbewerber/innen und Flüchtlinge müssen den Impfschutz 4 Wochen nach Aufnahme in einer Gemeinschaftsunterkunft nachweisen.

In § 20 Abs. 9 IfSG ist geregelt, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1, § 33 N. 1 bis 4 oder § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG tätig werden sollen, der Leitung der Einrichtung vor Beginn der Betreuung oder der Tätigkeit die in § 20 Abs. 9 IfSG aufgeführten Nachweise vorzulegen haben. Sofern diese Nachweise nicht vorgelegt werden oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und die personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Die Schutzfunktion des § 20 IfSG kann in der Praxis nur sichergestellt werden, wenn nicht nur die Meldungen unverzüglich erfolgen, sondern auch die Bearbeitung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst im Landkreis Wesermarsch. **Daher hat die Datenerfassung über das digitale datenschutzkonforme Onlineformular zwingend zu erfolgen.**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe dem mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungs-, Beschulungs-, und Betreuungssicherheit in den Einrichtungen und Unternehmen andererseits zu wider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine umgehende Beurteilung der Versorgungs-, Beschulungs-, und Betreuungssicherheit durch das Gesundheitsamt wäre von vornherein nicht möglich.

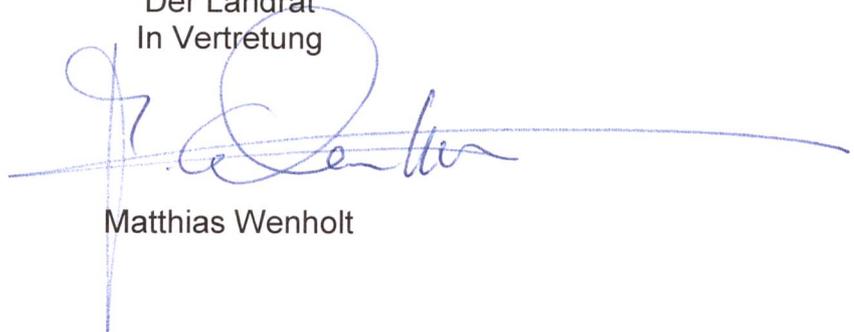
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Brake, den 10.12.2024

Landkreis Wesermarsch
Der Landrat
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Wenholt', is written over a horizontal line. The signature is stylized and extends to the right.

Matthias Wenholt